

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 7 (1886)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eben *nicht* kennt, dass Sage und urkundliche Geschichte auseinandertreten, und daher dürfte es ratsam sein, wenigstens mit einem Worte auf diese Divergenz hinzuweisen.

3. Unebenheiten in der Übersetzung sollten wo möglich vermieden werden. Oder ist es z. B. nicht verwirrend, wenn das Buch der *bürgerliche* Unterricht heisst und dann im Text stets vom *politischen* Unterricht die Rede ist?

4. Schon von anderer Seite ist darauf hingewiesen worden, dass Gersau, Engelberg, Rappersweil vor 1798 weder gemeine Herrschaften noch zugewandte Orte, sondern „Schirmorte“ der Eidgenossenschaft waren (p. 172). Bei der Vermittlungsakte (p. 173) sollte doch der sehr wichtigen Stellung des *Landammanns* wenigstens gedacht sein.

5. Wenn eine Übersetzung im Jahre 1886 erscheint, sollte der Revision der Bundesverfassung von 1885 Erwähnung getan sein und bei den statistischen Angaben nicht auf das Budget für 1884 aufgebaut werden, wie es z. B. p. 226 geschieht.

6. Freunde der Entwicklung der Schule machen wir auf eine im Anschluss an eine Bemerkung von Legouvé — erfolgte — übrigens nicht näher erörterte Äusserung von Droz aufmerksam (p. 63): „Mit Recht beansprucht er (L.) für die Frauen einen Platz in den Verwaltungen der Schulen und der Wohltätigkeitsanstalten.“

Hz.

Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich.

Jugendspiele.

Auf unsere Veranlassung hin hat die Firma J. DAVENPORT in London vom 1. Mai 1886 ab vorläufig für die Dauer eines Jahres in den Räumen der *Schweiz. permanenten Schulausstellung* zum „Rüden“ eine Separatausstellung ihrer

Gerätschaften für Jugendspiele

veranstaltet. Dieselbe umfasst namentlich Fussbälle, Cricket- und Lawn Tennis-Geräte. Preisverzeichnisse stehen zur Verfügung; die Schulausstellung übernimmt auf Wunsch Vermittlung von Bestellungen.

Zur Besichtigung der interessanten Sammlung werden die Lehrer der öffentlichen Schulen und Vorsteher von Privatinstituten bestens eingeladen.

Vorträge: Winter 1885/86.

4. Vortrag: Samstag den 13. Februar 1886 von Herrn Stadtrat Koller über „Schulgesundheitspflege“.

Herr Koller bemerkt einleitend, dass er mit seinem Vortrage keineswegs beabsichtige, neue, der Mehrzahl der Lehrerschaft noch unbekannte Wahrheiten aus dem Gebiete der Schulgesundheitspflege mitzuteilen, sondern dass er sich wesentlich darauf beschränke, die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche für die

erziehungsrätliche Kommission bei der Aufstellung ihrer bezüglichen Forderungen an die Schule massgebend sein mussten.

Begnügen wir uns bei dem gemessenen Raum, der uns für unsere Besprechung eingeräumt ist, mit der Hervorhebung einiger Hauptpunkte aus den allseitig mit grossem Interesse entgegengenommenen Mitteilungen. Die richtige Wertschätzung und Erkenntnis der hohen Bedeutung einer gesunden „Schulluft“ bei seinen Zuhörern voraussetzend, weist Herr Koller unter Vorführung der betreffenden Apparate hin auf einige einfache und zweckmässige neuere Methoden zur Bestimmung des Kohlensäuregehaltes unserer unentbehrlichen Lungenspeise.

So deutet die schnellere oder langsamere Trübung des wasserklaren Kalk- oder Baritwassers auf eine grössere oder geringere Menge des mit der Atmungsluft vermengten unsichtbaren Feindes.

Noch einfacher ist ein von Dr. Schaffer in Bern empfohlenes Verfahren: Einige Tropfen einer sehr stark reagirenden Flüssigkeit auf Fliesspapier gebracht, entfärben dasselbe. Durch die Kohlensäure der umgebenden Luft verwischt sich indes der entstandene Farbenunterschied wieder und zwar je nach dem Prozentgehalt schneller oder langsamer. Der Apparat kostet bloss 3 Fr.

Bezüglich der baulichen Einrichtung der *Schulzimmer* deutet Herr Koller darauf hin, dass entgegen dem früheren Verfahren der Architekten eigentlich in erster Linie Schulzimmer nach Lage, Gestalt und Grösse planirt werden sollten und darnach sich der Bau des Hauses richten müsse.

Bei der Bestimmung sodann der Breite und Länge des Unterrichtsraumes kommt nicht nur hinwieder in Betracht die Zahl der unterzubringenden Schüler und der Umstand, dass als Sitzbreite für jeden derselben etwa 60 cm zu berechnen sind, sondern des weitern namentlich bei einseitiger Beleuchtung: der Lichteinfall und die normale Sehweite der Schüler.

Demzufolge soll die Breite des Zimmers nicht über 8, dessen Länge nicht über 10 m betragen. Es genügen diese Dimensionen für günstige Unterbringung von 50 Schülern.

Das einfache und gebräuchliche Mittel, sich unter andern Verhältnissen mit 2- und 3-seitiger Beleuchtung zu behelfen, ist auf seinen Wert erst zu prüfen.

Während Frauenfeld mit grösster Befriedigung seine Schüler der einseitigen Beleuchtung aussetzt, sieht Winterthur bei dieser Beleuchtungsart Nachteile da, wo die Fensterwand nach Norden weist. Bei dem unleugbar wichtigen Einfluss des Sonnenlichtes auf die menschliche Lebenstätigkeit erscheint daher eine südöstliche Lage der Lichtwand am passendsten; immerhin besser zweiseitige Beleuchtung als einseitige ohne Sonnenlicht. Westliche oder südwestliche Orientierung ist bei uns wegen der dominirenden Windrichtung weniger statthaft. Bei dreiseitiger Beleuchtung und allzu grosser Höhe der Fenster übt der Schatten einen nachteiligen hemmenden Einfluss auf den Schüler aus.

Ercheint eine Minimalhöhe von $3\frac{1}{2}$ m für jedes richtige Schulzimmer geboten (Basel nimmt 3,8 m als Norm an), so dürften dagegen Zimmer von 4,8 m

Programm für die Errichtung von Schulgärten.

(Bundessubvention von 3500 Fr. für das Jahr 1886.)

Die Direktion des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins,

in der Absicht,

die Errichtung von Schulgärten an Landschulen zu fördern,

trifft mit Hilfe einer hiefür zugesicherten Bundessubvention folgende

Verfügungen:

A. Allgemeine Grundlage und Einrichtung.

ART. 1. Der Schulgarten an Landschulen soll der Jugend in anregender Weise teils zur theoretischen Belehrung über die Kultur der wichtigsten und für das Leben nötigsten Gewächse, teils als Übungsfeld für rationelle Aufzucht, Pflege und Behandlung der letztern dienen, und gleichzeitig den Sinn für Garten- und Gemüsebau, Ordnung und ländliche Verschönerung fördern.

ART. 2. Der Schulgarten soll, so weit möglich, berücksichtigen:

- a) Den Gemüsebau für Garten und freies Feld; einschliesslich der Aufzucht von Pflänzlingen in Frühbeeten;
- b) den Obstbau, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Heranziehung von Gartenhochstämmen und den verschiedenen Zwerghformen von Sämling, Wildling und andern üblichen Unterlagen bis zum fertigen Fruchtbäume;
- c) die Gräser und Kräuter für den Futterbau;
- d) die Weinrebe mit der Würzlingsschule, enthaltend die landesüblich bewährtesten und eine Anzahl empfehlenswerter neuer Sorten, wenn tunlich und in der Folge nötig, mit Berücksichtigung von Veredlungs-Operationen auf reblauswiderstandsfähige amerikanische Unterlagen;
- e) die hauptsächlichsten forstlichen Pflanzen, als Waldbauschule behandelt;
- f) die Kultur der Korbweide;
- g) Aufzucht und Kultur der empfehlenswertesten Beerensträucher für den Haushalt und Markt;
- h) eine Kollektion Ziersträucher und Blumen als Zierde des ländlichen Hausgartens und mit Berücksichtigung der von der Honigbiene gesuchtesten Blütenarten;
- i) Einrichtungen für Vogelschutz;
- k) einen Bienenstand;
- l) eine Kollektion der gefährlichsten Giftpflanzen.

ART. 3. Die Schulgärten stehen unter der Aufsicht der Gemeindeschulbehörden, welche für bestmögliche Bepflanzung, Leitung und Besorgung, insbesondere auch für pünktliche Handhabung einer genauen Ordnung zu sorgen haben.

B. Unterstützung.

ART. 4. Gemeinden, welche den obigen Vorschriften entsprechende Einrichtungen getroffen und dieselben einer sorgfältigen Pflege unterstellen, sichert die Direktion des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins aus der zur Verfügung stehenden Bundessubvention nachfolgende Unterstützungen zu:

1. Für einmal: An die Kosten der Anlage 200—500 Fr.
2. Jährlich: An die Kosten der guten Unterhaltung 50—100 Fr.

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich:

- a) nach der Ausdehnung der Anlage;
- b) nach der Zweckmässigkeit derselben;
- c) nach der beförderlichen Inangriffnahme und Durchführung;
- d) nach der Durchführung und Besorgung.

Gesuche um Verabfolgung solcher Unterstützungen müssen vor dem 10. April bei dem Präsidenten des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, Herrn Häni in Bern eingereicht werden.

Terminsetzung und Ausschreibungen in Sachen eidgenössischer Subventionen.

Vorstehende zwei Ankündigungen, die wir unverkürzt aufgenommen haben, zeigen in einem gleichzeitigen Doppelbeispiel, in welcher Weise gelegentlich in solchen Dingen vorgegangen wird, und wir halten es für eine Pflicht der pädagogischen Presse, hier den Anfängen zu wehren.

1. Der bernische Erziehungsdirektor schreibt unterm 24. April 1886 einen Bildungskurs unter Bundessubvention für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen in Bern aus. Man möge sich bis zum 15. Mai melden. Die Anzeige erscheint in der Aprilnummer des „Pionier“; weder die „Schweiz. Lehrerzeitung“, noch das „Schularchiv“ (das doch eine besondere Beilage „Die gewerbliche Fortbildungsschule“ besitzt), noch, wie es scheint, irgend ein anderes pädagogisches Blatt (nicht einmal das „Berner Schulblatt“) hat eine Mitteilung erhalten. Nachdem dann der Termin verstrichen, enthält die „Schweiz. Lehrerzeitung“ nachträglich noch die Mitteilung und zugleich die Nachricht, dass der Termin auf den 25. Mai verlängert worden, natürlich zu kurze Frist, als dass ein monatlich erscheinendes Blatt die Anzeige rechtzeitig bringen könnte.

2. Der schweizerische landwirtschaftliche Verein erlässt ein Programm und Ausschreibung von Stipendien unter Bundessubvention von Schulgärten. Man möge sich bis zum 10. April 1886 melden. Am 15. April bringt das amtliche Schulblatt des Kantons St. Gallen diese Ausschreibung mit dem Bemerken, dass das Erziehungsdepartement für st. gallische Anmeldungen das Gesuch um Verlängerung der Frist bis 1. Mai gestellt habe. Der Ende April erschienene „Pionier“ erbittet Anmeldungen „sofort“. Wiederum haben wir bei den andern Schulzeitungen keine Spur gefunden, dass ihnen die Ausschreibung zugestellt worden sei, auch bei solchen nicht, die letztes Jahr ausdrücklich und *in extenso* auf die Sache aufmerksam machten.

Um in solchen Dingen auf dem Laufenden zu sein, haben wir letztes Jahr sowohl das „Bundesblatt“ als das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ (Organ des Handelsdepartements) in der Schulausstellung angeschafft und sehen jedesmal für die „Pädagogische Chronik“ die betreffenden Nummern durch. Aber so weit wir diess bei der Schwierigkeit, sich in diesen Blättern zu orientiren, mit Sicherheit sagen können — wir müssten lügen, wenn wir irgend eine Andeutung über diese beiden mit eidgenössischer Subvention aufrückenden Ausschreibungen gesehen hätten.

Wäre es wirklich zu viel verlangt, wenn der Bund für solche schweizerische Kurse oder Subventionen die Forderungen aufstellte:

1. dass entweder die politische und fachmännische Presse der gesamten Schweiz die Ankündigung zugesandt erhielte oder dass diese wenigstens in einem offiziellen Organ des Bundes allgemein zugänglich gemacht würde?
2. dass die Anmeldungsfristen vorherige allgemeine Verbreitung der Ankündigung ermöglichen?

Hz.